

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 73.

Benustragt mit der Herausgabe: Hofrat Voeges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

20. öffentliche Sitzung am 7. Mai 1917.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 44 Minuten nachmittags.

Am Regierungssitz Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Bismarck v. Eßstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Will, Geh. Rat Dr. Schröder, Exzellenz, Geh. Finanzrat Dr. Böhme, Geh. Regierungsräte v. Rostiz-Wallwitz und Dr. Schmitt, Oberregierungsrat Dr. Grahl und Regierungskommissar Caniz.

Der Präsident

teilt mit, daß ein Schreiben des Königl. Gesamtministeriums eingegangen sei, nach dem Dr. Geh. Ökonomierat Andrae (Braunsdorf) als Abgeordneter zur Zweiten Kammer im 17. ländlichen Wahlkreis gewählt worden sei.

Der neu gewählte Abg. Andrae (konf.), der schon früher der Kammer angehört hat, ist erschienen und wird mittels Handshakes durch den Präsidenten verpflichtet.

Abg. Greulich (konf.) ist wegen seines Gesundheitszustandes aus der Gesetzgebungsdeputation ausgetreten. Die Kammer stimmt diesem Austritt zu. Es wird eine Erstwahl stattfinden.

Der Präsident gibt hierauf den vom Direktorium geplanten Arbeitsplan bekannt.

Am Mittwoch wurde das Dekret über das Kohlenabbaurecht verhoben, am Donnerstag, den 10. Mai werde die Interpellation wegen Einziehung der Lehe zum Heerabiente behandelt werden. Der hr. Kultusminister habe ihm zugesagt, daß er diese beiden Interpellationen an diesem Tage beantworten könne. Dann aber sei es notwendig, wenn man vor Pfingsten fertig werden wolle, diesmal auch am Freitag zu tagen, und zwar würde am Freitag der Antrag Koch, Leistungszulagen, und der Antrag Andrae, Wohnungsgeldzuschüsse betreffend, behandelt werden. Dann für Montag, den 14. Mai, wäre, vorausgesetzt, daß er zum Teil noch die Zustimmung der Regierung bekomme, die Interpellation Barth, Entschuldigung der Gemeindeverbände, die Interpellation Dr. Böhme, Donau-Ebre-Kanal, und die Interpellation Biener, Übergangswirtschaft betreffend, zu behandeln. Dann würde Dienstag, den 15. Mai, die Interpellation Dr. Mangler, Vereinfachung des Rechtsweges, und der Antrag Cahan, Lebensmittelverförderung betreffend, behandelt werden und am Mittwoch, den 16. Mai, die 5 Anträge wegen Neuordnung des Wahlrechts und Reform des Ersten Kammer. Dann seien aber noch andere Sachen zu behandeln, insbesondere seien noch zwei kleine Decrete von der Ersten Kammer zu erwarten, und dann hoffe er, daß auch einzelne Sachen aus den Deputationen zur Beratung kämen. Er hofft aber, auch diese Sachen noch vor Pfingsten zu erledigen. Über das Weitere werde dann später gesprochen.

Die Kammer ist zunächst damit einverstanden.

Der Präsident teilt dann weiter mit, daß er mit Ermächtigung der Kammer ein Telegramm an Se. Exzellenz den hr. Generalfeldmarschall v. Hindenburg abgesandt habe mit folgendem Wortlaut:

Bei ihrem Wiederzusammensetzung gebt die Zweite Sächsische Kammer erneut in bester Dankbarkeit der genialen Führung unserer Heere sowie der unvergleichlichen Tapferkeit unseres herlichen Truppen auf allen Kampfgebieten und sendet Ihnen ihren von größter Bewunderung getragenen Gruß.

Präsident Dr. Vogel.

Darauf sei nun folgende Antwort eingegangen:

„Präsident der Zweiten Sächsischen Kammer Dr. Vogel
Dresden.

Eu. Hochwohlgeborenen spreche ich für die secundären Worte der Begrüßung anlässlich des Wiederzusammensetzung der Zweiten Sächsischen Kammer meinen Dank aus.

Der von unserem Allerhöchsten Kriegsherrn stets gepflegte Soldatengeist hat wiederum seine Stärke bewiesen.

Wenn auch das Heer in der Heimat durchhält, sind wir des Sieges gewiß.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg.“

(Lebhafte Bravo!)

Er zweifte nicht daran, daß das ganze Deutschland durchhalten werde und daß namentlich auch die deutschen Männer und die deutschen Frauen, die das Heer zu versorgen hätten, sicher ihre Brüder draußen im schweren Kriegskampf nicht verlässt, sondern treu in der Heimat für sie verharren würden. Wenn das der Fall sei, dann wisse man nach diesem Telegramm aus dem Munde eines Hindenburg, des Mannes der Tat, nicht der Worte, des Mannes der starken Arten und des starken Willens, daß dann der Sieg für Deutschland gewiß sei. Sei das aber der Fall, dann werde wohl auch der Friede, wie ihn jeder gute Deutsche erhofft, der die Zukunft des deutschen Volkes und Österreichs sicherstellt. Gewahrsamkeit sei. Möge er bald eintreten. Dazu hoffe Gott! (Lebhafte Bravo!)

Hierauf tritt die Kammer in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 43, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen. (Drucksache Nr. 389.)

Berichterstatter Abg. Dr. Mangler (konf.):

Die Beredsameitung des Dekrets Nr. 43 habe wegen einzelner Bedenken nicht in sofortiger Schlussberatung erledigt werden können. Das eine Bedenken habe die Kostenfrage betroffen. In § 11 des Gesetzentwurfs befomme der Nellamant, wenn seine Rechtsmittel vergeblich seien, die Kosten aufzutragen. Diesem Grundsatz sei von allen Seiten zugestimmt worden. Es seien nur Bedenken erhoben worden gegen die Höhe der Kosten, daß unter Umständen bis zu 300 M. gegangen werden könne, wenn durch die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verursacht sei. Der zweite Punkt sei dagegen, ob in der Tat die Ordnung in § 12 dem Besitzsteuergesetz in § 66 entspreche. Wegen dieser beiden Punkte sei eine Deputationsberatung notwendig gewesen. Diese habe sofort unter Buziehung der Königl. Regierungskommission stattgefunden, und auf Grund dieser Ausprache sei die Deputation einmäthig dazu gekommen, zu beantragen:

1. die sämtlichen Paragraphen des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

2. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bei der Beratung seien die beiden Punkte in einer einhenden Besprechung erwogen worden. Die Königl. Staatsregierung habe eine große Erklärung zu den Alten überreicht, die dort eingeschoben werden könne. Beziiglich der Kostenfrage sei da mitgeteilt, daß seinerzeit der Senatspräsident Geh. Rat Dr. Wappeler in einer Abhandlung im „Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung für Verwaltung“ Band 34, S. 133 der Ansicht Ausdruck gegeben habe, daß die Bemerkung der Kostenfrage in § 94 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 entchieden zu gering sei und sich in der Praxis nicht bewährt habe. Hätte es sich bei dem vorliegenden Gesetze nur um die Besitzer gehandelt, würde die Vorschrift, wie sie beim Webschreit getroffen worden sei, ohne Änderung übernommen werden können, so aber seien die Besitzer über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen gemäß § 30 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 auch auf die Rechtsmittel gegen die Sicherung der außerordentlichen Kriegsabgabe der Einzelpersonen und der Bevölkerung zu beziehen. Wie hinreichend bekannt sei, lämme bei dieser Abgabe sehr hohe Steuerhöhe zur Anwendung der gefordert, daß die Abgabe bis annähernd 60 Proz. des im Veranlagungszeitraum erzielten Vermögenszuwachses oder Rehgewinnes betragen könne. Deshalb, meine die Königl. Staatsregierung, könnte es sich um Steuerhöhe handeln, die hunderttausende oder auch Millionen von Mark betragen. Für solche Fälle, in denen bei schwieriger und verwidelter Sachlage die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im Regelschreit und 100 M. im Falle unnotiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstgrenze auf 300 M. erweitert worden. Dicke Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Ansicht, in Verwaltungswegen anzuordnen, daß von den höheren Säpen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Besitzsteuerfällen die Reklamationskommission mit besonderen umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten belastet werden, schenken die Höchstsätze von 50 M. im

Staatsminister Graf Bückling v. Gaffkä
(nach den stenographischen Niederschriften):

M. d.! So schwierig bisher die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefutterfleisch aus der Ernte 1916 war, so schwierig war auch die Sicherung und Heranbringung des Saatgutes. Man kann wohl sagen, es ist und nichts erspart geblieben, was geeignet gewesen wäre, unsere Versorgung zu erschweren und zeitweilig in Frage zu stellen, von dem nahezu wieder vergessenen, aber sehr schäbig gewesenen Oktoberstörfesten angesangt bis zu den April-Überschwemmungen im Osten, deren Folgen sich noch nicht völlig übersehen lassen.

Als man auf Grund der am 5. Oktober 1916 abgeschlossenen Erteilschätzungen jäh erkannte, daß die Kartoffelernte wesentlich schlechter ausfallen war, als auch die vorstehenden Sachverständigen vorausgesagt hatten, mußten die ersten scharfen Maßnahmen ergriffen werden, die darauf zielen, aus den knappen Ernten möglichst viel Speisefutterfleisch heranzubringen. Zu diesen Maßnahmen gehörte damals sowohl im Interesse der Ressortversorgung wie in dem der Winterbedeckung das Verbot des Handels und des Verkehrs mit Saatkartoffeln, das durch Reichsbelämmnung vom 14. Oktober 1916 eingeführt wurde. Das Verbot verlor natürlich die rechtzeitige Sicherung des Saatgutes vor Wintersanfang und wurde erst wieder aufgehoben durch die Reichsverordnung vom 16. November 1916, die den Verkehr mit Blaugut wieder einführte, und die Belohnung der Saatkartoffeln in die Hände der landwirtschaftlichen Berufssvertretungen legte, also in die der preußischen Landwirtschaftskammer, in Sachsen in die des Landeskulturrates. Eine Woche Zeit für die Belohnung und die Heranbringung von Blaugut war dabei verstrichen. Der Winter stand schon nahezu vor der Tür, und es war vorauszusehen, daß der Landwirt, den ohnehin die hohen Preise des von auswärtig kommenden Saatguts vorliebig machen müßten, davon zurückzudenken werde, zu diesen Weihnausbau auch noch die Frostgefahr zu übernehmen, der die Saatkartoffeln beim heranrollenden Winter über auspeilt kein widersteht. Die Königl. Staatsregierung hat deshalb damals auf Anregung des Landeskulturrates, wie ich an dieser Stelle eingesetzen will, die Frostgefahr ihr 100 000 Gr. auf ihre Schultern genommen. Der Winter war anfangs verhältnismäßig milde, und so gelang es, bis Anfang Januar immerhin von auswärtig anreisende Mengen von Saatkartoffeln bei aller Transportkosten in unser Land zu holen. Dann freilich sah über einem Vierteljahr lang die Einfuhr so gut wie ganz aus, aus allen Gründen: Die grimmige monatelange Kälte und nach beiden Seiten die Überflutung in breiten Teilen Ostdeutschlands machten es dem Landwirt im Osten unmöglich, die Mieten zu öffnen und die darin gemeinsam mit den Speisefutterfleisch verworfene Saat auszuladen. Erst seit knapp zwei Wochen, und anfangs auch nur spärlich, hat Saat wieder angekommen werden können; das ist freilich so spät, daß wir vor neuer Unsicherheit in der Zukunft stehen, denn auch der Landwirt im Osten will und muß jetzt endlich sein Feld bestellen, und nur wenig Kräfte bleiben zum Ausjohren der Saat übrig, das dann — deutscherweise — nicht immer mit solchen Sorgfalt vor sich geht, wie es der Bedürftige in Friedenszeit verlangt. Kein Wunder, wenn die Landwirte bei uns in Sachsen ungebürgt werden und laute Klage darüber führen, daß die Saat ausbleibt, und daß sie dort, wo sie endlich kommt, nicht allenthalben einwandfrei sei. Dr. Abg. Seuffert hat auf diesen Punkt im Anfang keine Ausführungen behandeltes Gewicht gelegt und uns die Tatsache erzählt, daß an einer Stelle von 100 Gr. wohl 50 Gr. des Saatgutes verborben gewesen seien. Die Regierung kann das selbstverständlich nur bedauern. Sie ist bereit, solchen Fällen nachzugehen, aber eine Verantwortung kann sie für diese einzelnen Fälle nicht treffen, da sie das Saatgut selber nicht beschafft hat, und dies auch nicht ihre Aufgabe war. Die Saat steht jetzt bereits in hattlichen Mengen heran, und wo sie jedoch geliefert wird, muß sie rechtzeitig beansprucht werden. Wir müssen in Sachsen, gewungen durch das lange Ausbleiben milder Witterung, in diesem Jahre das Einsetzen der Saatkartoffeln ein, zwei Wochen hinausschieben. Und, m. d., wenn vornehmlich aus dem Erzgebirge Klagen über das Ausbleiben der Saat laut werden, so ist gerade dem entgegenzuhalten, daß das Einsetzen der Saatkartoffeln im Erzgebirge wegen der Höhenlage und des rauhaften Klimas ohne jede Gefahr noch bis in die ersten Januartage fortgesetzt werden kann, und daß vielleicht gerade deshalb das Erzgebirge die Hoffnung haben kann, Saat von auswärtig verhältnismäßig reichlich angeliefert zu erhalten, denn es kann doch eben die Saat noch zu einer Zeit beziehen, zu der in den niedriger gelegenen Teilen Sachsen die Bestellung des Kartoffelfeldes bereits abgeschlossen ist.

Wie ich schon gesagt habe, ist die Vermitteilung der Saatkartoffeln nach der Belämmnung vom 16. November 1916 Sache der landwirtschaftlichen Berufssvertretungen. Für die etwaige Verzögerung in dem Abschluß der Anläufe trifft die Regierung keine Verantwortung. Sie vermag auch nicht zu beurteilen, ob die vom Landeskulturrat in den preußischen Provinzen entstandenen Aufläufe sich durch die hohen Preise haben abschrecken lassen, rechtzeitig einzuleiten. Der Landeskulturrat selbst befand sich zweitens vor einer ihm bisher unbekannten, schweren und wenig dankbaren Aufgabe und hat keine Mühe und keine Arbeit gescheut, um unter besonders schwierigen Verhältnissen möglichst viel Saat für Sachsen einzubringen. Er hat eine Saatkartoffelkasse beigetragen, eingerichtet, deren aussichtliche Beschäftigung eben die Vermitteilung der Saatkartoffeln ist, und hat dabei bewußtste Saatkartoffelkassen in seine Dienste geholt.

Sachsen hat insgesamt bei einem normalen Saatkartoffelbedarf von insgesamt 4½ Mill. Gr. die Bestellung von 1200 000 Gr. von auswärtig angemeldet. Der zur Zentralisierung des Auslaufgeschäfts eingesetzte Blaugutauslausch in Berlin, der unter der bewährten Leitung des Geh. Oekonomierats Schubert steht, hat bei dem Mangel an Saat und über nur rund 883 000 Gr. zuverlässig kommen. Das Saatgut kommt ausschließlich aus den Provinzen Böhmen, Ost- und Westpreußen, Pommern und Brandenburg und aus Westpreußen-Schlesien. Gut werden wir dabei dem Anschein nach insbesondere aus Böhmen, Pommern und Brandenburg versorgt werden können. Nur die Zeit ist recht knapp.

Welch über die hohen Preise der Saatkartoffeln gellagt worden; Höchstpreise sind nicht festgelegt worden, wohl aber vom Blaugutauslausch in Berlin Richtpreise, und unerträglich sind sie nicht. Das auch der Preis der Saatkartoffeln hat steigen müssen, war vorauszusehen und nicht zu verwundern. M. d.! Der Landwirt in Sachsen muß gerade, weil wir vornehmlich schweren Boden haben, in dem die Kartoffel sich schneller absondert, die Saat häufig wechselt, und hierzu eignet sich in erster Linie die Kartoffel aus den leichten Böden Ostdeutschlands. Nehmen wir nun an, der Landwirt hierzulande sei darauf angewiesen, den Wechsel durchschnittlich nur bei einem Drittel der von ihm benötigten Saatmenge durchzuführen, so wird er doch auch nur wieder einen Teil dieses Drittels aus dem Osten zu beziehen brauchen. Und hier hat zunächst wohl die Amtshauptmannschaft Borna wiederum einen einfachen Weg gefunden, billige Saat zu erlangen. Sie hat gute, genügende, aus Böhmen gelieferte Speisefutterfleisch von mittlerer Größe in Taschen genommen und damit ihren Landwirten, teilweise wenigstens, die Saatkartoffeln zu dem billigen Preise der Speisefutterfleisch liefern können. Dieses einfache und von lachverständiger Seite empfohlene Mittel ebenfalls anzuwenden, ist den Kommunalverbänden durch Ministerialverordnung wiederholt dringend angeraten worden. Gezwungen ist kein Landwirt, teure Saat von auswärtig zu beziehen.

M. d.! Sie wissen, am 1. März hat eine neue Kartoffelbestandsaufnahme stattgefunden. Der Zeitpunkt war sicherlich

sich ungünstig. Das war auch beim Reiche vollkommen klar. Aber die Zeit brachte. Die Grundlagen des alten Verteilungsplanes waren vollkommen unzuverlässig geworden. Und im Interesse der Ausbauverbände war eine sofortige neue Umfrage auf der Unterlage einer neuen Bestandsaufnahme gar nicht zu umgehen. Das Ergebnis ist bekannt, der Mangel an Speisefutterfleisch zwang uns, in das Saatgut einzutreten. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1917 ist mit Wirkung für das ganze Reich verfügt worden, daß jeder Kartoffelzüchter, der im Frühjahr 1916 mehr als ½ ha mit Kartoffeln bestellt hat, noch 8 Gr. von den 40 Gr. abzugeben hat, die er ursprünglich für das Felder seiner Anbaufläche zurückbehalten durfte, jedoch um im Erfolge zur Ausbau nur 32 Gr. für das Felder der 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche zu belassen sind, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer ist als die Verwendung im Saatgut sichergestellt ist. So und nicht anders ist die Reichsbelämmnung zu verstehen, wie Reichs wegen nachträglich noch zur Vermeidung unrichtiger Auslegungen klargestellt werden soll.

Das heißt aber weiter: daß unsere Anbaufläche im Jahre 1917 im großen ganzen um 20 Proz. wird zurückgehen müssen.

M. d.! Diese Regelung ist hart, sie war aber unvermeidlich, wenn wir unserer Bevölkerung die zugesagte Menge von höchstens 5 Pb. liefern wollten.

M. d.! Ich habe Ihnen diese ausführlichen Mitteilungen gegeben, damit Sie von vornherein erkennen können, daß es der Königl. Staatsregierung nicht leicht sein kann, auf die Interpellation des Hrn. Abg. Dr. Seuffert eine Antwort zu geben, die Ihnen ohne weiteres gefallen und Sie befriedigen kann.

Wenn aber diese Regelung im Interesse unserer ländlichen Landwirtschaft genügt zu bedauern ist, so gibt sie doch keinen Anlaß, eine Erfährtung unserer Kartoffelerzeugung zu bestreiten. Jeder Kartoffelzüchter behält seine 32 Gr. Saat ungeliebt für jedes Felder, das er 1917 anbauen bereit ist, und es ist kein Landwirt verpflichtet, zur Erhaltung dieses Minimums von 32 Gr. auch nur ein Pfund unverhältnismäßig teures Saatgut von auswärtig zu kaufen, selbst wenn er in das Saatgut bereits hat eingreifen müssen. Er wird übrigens nur gutten, wenn er seine Saat durch Aulauf von auswärtiger Saat, wenigstens in beschränktem Maße, veredelt und dadurch den Ertrag seiner Saat erhöht. Die Staatsregierung hat daher schon dafür gesorgt, daß, wo ihr Einschreife in die Saat bekannt würden, Ausgleich und Entschädigung gegeben würde. Dieser Ausgleich ist auch in Zukunft durchaus geachtet, denn nach dem Verteilungsplan des Reichskartoffelfestes vom 2. April 1917 ist jeder Bedarf an Saatware, auch der geringste Bedarf des Einzelhauses, in der für den einzelnen Kommunalverband gültigen Bisher des Gesamtbetrages enthalten; und es ist Sache des Kommunalverbands, im Wege des Ausgleichs innerhalb seines Bezirks dort Saat zu liefern, wo es fehlt. Und er wird innerhalb seines Bezirks so ausführlich so beliebt, daß er dies kann, sofern er Zulauferwerb ist. Dass er dies u. a. dadurch bewerkstelligen kann, daß er den einzelnen Kartoffelzüchtern die aus Böhmen bezogenen, guten und günstigen Speisefutterfleisch zum Speisefutterfleischpreis als Saat anbietet, habe ich bereits ausgeführt. Auch die Kartoffelerzeugung im Reiche brauchen wir uns keine Überzeugung zu machen. Haben wir im Jahre 1917 nur eine mittelmäßige Ernte, so wird der Ertrag trotz des Rückgangs des Anbaues doch größer sein, als im Jahre 1916 mit dem Beispiel des schlechten Ernte. Und erfassen wir im Jahre 1917 schwerer und rechtzeitiger unsere Kartoffeldörfer für die menschliche Ernährung, fallen wir mit den Erfahrungen aus dem alten Jahre im neuen die Speisefutterfleisch und mit ihr die Saatkartoffel an die erste Stelle, also vor die Habilitätskartoffel, vor die Brennholz- und die Butterkartoffel, so wird die Volksernährung schwerlich wieder solche Gefahren laufen, wie im laufenden Jahre.

Notwendig aber ist, daß in kommenden Wirtschaftsjahren der zwingender Weise eingezeichnete Kartoffelanbau besonders geübt wird. Hat den Kartoffelanbau nun das beste Stückchen Boden des einzelnen Hauses herausgekaut werden. Dem Landwirt müssen für Feldbearbeitung und Kartoffelernte die notwendigen Arbeitskräfte, Gewinne, Geräte usw., auch möglichst der erforderliche Dünge zur Verfügung gestellt werden. Hier hat großzügig und weitreichend die Tätigkeit des Kriegsamtes mit den ihnen unterstehenden Kriegswirtschaftsämtern eingesetzt.

M. d.! Auf die in den letzten Monaten viel erörterte Frage des Anbauzwanges braucht ich jetzt, zumal bei der Fassung der Interpellation, vielleicht nicht einzugehen. Ich darf mich auch nur auf die Bemerkung beziehen, daß ein Anbauzwang nur dann möglich wäre, wenn der Staat in der Lage wäre, jedem einzelnen Befür der gerade für seinen Boden geeignete Saat in gleichmäßiger Höhe rechtzeitig zu liefern. Das ist nach Lage der Verhältnisse vollkommen ausgegeschlossen.

Selbstverständlich müssen die Kommunalverbände dafür Sorge tragen, daß das von den Landwirten zurückbehaltene, aber ihnen gelieferte Saatgut auch tatsächlich geplantiert und nicht ihr Speisefutterfutterwiede verwendet wird. Die Kommunalverbände sind bereits angewiesen worden, in dieser Beziehung die nötige Aufsicht auszuüben.

Weiter muß aber planmäßig auch in unserem engeren Batterlande der Kartoffelanbau und die wirtschaftlich zweckmäßige Versorgung der Kartoffel gefördert werden. Zu diesem Zwecke hat sich bereits eine über ganz Deutschland greifende Gesellschaft gebildet, die mit dem Landeskulturrat Hand in Hand gehen wird. Die Sucht der Saat soll auch in Sachsen mehr als bisher betrieben werden, es sollen in Sachsen vier Anbauzonen eingerichtet werden, für deren Errichtung und Unterhaltung Verträge aus Reichs- und Staatsmitteln übergelegt werden. Es wird nichts, auch in Sachsen nichts unverhüllt gelassen werden, um den Kartoffelanbau zu pflegen und wieder zu vergrößern. Wir haben in drei Kriegsjahren, am flachen und eindeingliederten im dritten Jahre erlungenen mäßigen, welche Bedeutung die Kartoffel für die menschliche Ernährung gewonnen hat. Aus den begangenen Fehlern müssen wir lernen. Der Rückgang im Anbau, den wir jetzt notwendigerweise über uns ergehen lassen müssen, weiß uns nachdrücklich daraus hin, daß wir wieder aufwärts kommen müssen, und die Staatsregierung wird mit allen Mitteln hier helfen und eingreifen, und sie weiß, daß sie dabei auf die Unterstützung des hohen Hauses voll rechnen kann.

Auf Antrag des Abg. Döhler (nl.) wird in die Besprechung der Interpellation eingetreten.

Das Wort erhält zunächst

Abg. Schmidt-Greiberg (lons.):

Vor einigen Tagen habe in einer viel gelesenen Dresdner Zeitung die irrite Meldung gestanden, die heute zur Verhandlung stehende Interpellation entstamme der konserватiven Fraktion. Ich nehme an, daß diese Falschmeldung, falls sie an andere Blätter übergegangen sei, richtiggestellt werde, denn es liegt der konserватiven Partei nichts ferner, als sich mit dem Feind zu schmecken. Aber die Meldung dieser Zeitung weist darauf hin, daß man eigentlich im Lande vermutet habe, daß die konserervative Fraktion gerade diese Frage zum Gegenstand einer Anfrage machen wolle. Sie habe es deshalb nicht getan, weil sie eine Anfrage an die Staatsregierung vorbereitet habe des Wortlauts: „Was hat die Königl. Staatsregierung getan und was geplant sie weiter zu tun, um die Erzeugung von Lebensmitteln zu sichern und zu fördern“, und im Rahmen der Begründung dieser Anfrage natürlich auch die Frage der Saatkartoffelbeschaffung eingehend zur Sprache gebracht haben würde. Nun ist seiner Partei von kompetenter Seite abgelegt worden, doch in der Lebensmittelfrage keine besondere Anfrage zu bringen, da auch die anderen bürgerlichen Parteien keine beratige Anfrage einbringen würden. In loyaler Auslegung dieses Beschlusses habe

seine Partei auch geglaubt, keine Einzelfrage besonders hervorheben zu dürfen. Er begrüßt aber die Gelegenheit, diese hochwichtigen Fragen heute zu behandeln, mit großer Freude. Man wisse ja, daß die Knappheit des Brotgetreides in Deutschland zu verschiedenen Maßnahmen geführt habe, auch zu Maßnahmen, die man eigentlich zu bedauern habe. So habe der Staat, daß nach dem Dekret der im vorigen Jahre bebauten Fläche jeden Landwirt noch 8 Gr. Kartoffeln abzuliefern habe, zu verschiedenen Erfahrungen geführt, insbesondere dazu, daß manche Amtsbeamten bestellt haben, noch 8 Gr. Kartoffeln, die sie nicht benötigen, ob dann die Kartoffelder mit Kartoffeln bestellt werden könnten. (Sehr richtig! rechts.) Das sei nicht richtig und er habe das Autraten zur Regierung, daß sie die Herren, die sie ja auch ausgesetzt hätten, auf ihrem Posten aufmerksam machen werde. Die Reichskartoffelstelle habe diese Verordnung sehr gut ausgelegt, daß in einem Gemeinschaftsverband ausgewichen werden sollte, indem der Gemeinschaftsrat und den Gemeinschaftsverbänden jeweils einzeln Kommunalbezirken ausgeteilt werden sollten, indem der Gemeinschaftsrat und den Gemeinschaftsverbänden jeweils einzeln Kommunalverbände abweichen, der eine abweichen, der andere nicht. (Sehr richtig! rechts.) Hierin liege eine große Gefahr. Im Herbst bereits sei angekündigt worden, daß jeder Landwirt nach dem Dekret die mit Kartoffeln bestellte zu bebauende Fläche mit vierzig Rentner-Samen belegen solle. Das sei knapp. (Sehr richtig! rechts.) Dass man aber mit den 32 Rentnern auskomme, sei ausgeschlossen, wenn man nicht ganz günstiges Saatgut habe, und das habe man größtenteils nicht. (Sehr richtig! rechts.) Nun sei vom Hrn. Minister des Innern heute sehr richtig gelagt worden, die Versorgung mit Kartoffeln sei den ländlichen Wirtschaftsverbänden übergeben worden, und diese hätten möglichst ihre Pflicht getan. Wenn manches nicht so sei, so treffe entschieden die Regierung nicht die Schuld. Der Ansicht könne er allerdings nicht sein, ebensoviel der Ansicht des Hrn. Ministers, daß jeder Landwirt das beste Stück herauslesen und mit Kartoffeln beplasten möchte. Das gebe schon wegen der Fruchtsorte nicht. Man könne nicht ein beliebiges Stück herausnehmen und mit Kartoffeln beplasten. Dass das Saatgut, wenn es angeleitet werde, nicht als Speiseware verbraucht werde, dafür glaube er, könne man sich verbürgen, besteuern, weil die Landwirte sehr froh seien, wenn sie überhaupt Saatgut bekommen. Wenn mitunter Vorwürfe gegen die landwirtschaftlichen Körperschaften gebracht werden, und diese hätten möglicherweise Anteil an der Reichsbelämmung, so ist dies nicht, ob nicht auf beiden Seiten etwas Schuld liege. Aber man sollte bedenken, daß man versucht habe, die Disposition des Landeskulturrates gemäßterminalen zu durchsetzen, und daß der Briefschreiber bei der vielen Arbeit etwas nervös geworden sei. Auf seinem Gebiete habe die zwangsweise Kriegswirtschaft ein beträchtliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im vorigen Jahre hätten die landwirtschaftlichen Berufssvertretungen die Gewöhnheit gehabt, daß die Kartoffelbelämmung ein beratliches Risiko erlebt, wie in der Kartoffelstellung. Das System sei nicht schuld daran, vielmehr aber die Durchführung. Man könne bei dieser Frage rechtlich schon vorwenden, wenn man nur die Verbraucherinteressen sprechen läßt und auf die Forderungen der Erzeuger recht wenig einginge. (Sehr richtig!) Im

In § 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, 1. zur Verhinderung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls Wechselalzette des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen. Gewährleistungen, die innerhalb dieser Grenzen bereits übernommen worden sind, werden hierdurch nachträglich genehmigt; 2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptklasse nach Bedarf, jedoch nicht über 400 Mill. M. hinzu, unverzinsliche Schapanweihungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptklasse eingelöst werden. Die Endlösung kann durch Ausgabe neuer Schapanweihungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schapanweihungen anzugeben.

Diese Ermächtigungen (Absatz 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919.

Aus der Begründung zu diesem Gesetz sei folgendes hervorgehoben:

Zu § 1 bedarf es keiner weiteren Begründung.

Zu § 2. Mit Zustimmung der Stände (vgl. Nachtrag

zum bisher veröfentlichten Staatshaushaltspol 1914/15, Erläuterungen zu Titel 60 a. E.) leistet der Staat Bezirkverbänden und bezirksfreien Städten bei der Beschaffung der Mittel zur Gewährung der Unterhöhungen an die Familien der Kriegsteilnehmer in der Weise Kredithilfe, daß er ihnen Wechselalzette des Staates zur Verfügung stellt, die sie bei der Reichsbank, bei einer anderen Bank oder bei sonstigen Geldgebern diskontieren. Der gleichen Kredithilfe bedürfen diejenigen öffentlichen Verbände, denen die Auszahlung der Unterstützungen an erwerbstlose Textilarbeiter usw. obliegt. Auch den Einlaufsgesellschaften Ostjachen und Westjachen, dem Viehhändelsverbände für das Königreich Sachsen, der Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, in einem einzelnen Falle auch einer Gemeinde, mußte in dieser Weise bei der Erlangung von Bankkredit geholfen werden. In den bezeichneten Fällen werden die Wechselalzette des Staates den Kreditbedürftigen gegen Übernahme der Verpflichtung überlassen, die Wechsel bei Fälligkeit aus eigenen Mitteln einzuzahlen, oder, solange sie hierzu wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht in der Lage sind, um Erteilung von Verlängerungsalzetteln nachzufragen.

Um ferner die Versorgung Sachens mit Nahrungsmiteln, Futtermitteln usw. zu ermöglichen, ist der Staat mehrfach geneckt gewesen, Gewährleistungen dafür zu übernehmen, daß den beteiligten Kriegsgesellschaften oder sonstigen Organisationen und Unternehmen bei der Lieferung der Ware, bei der Vermittlung der Warenbeschaffung oder bei der Kreditgewährung keine Verluste entstehen.

Nach dem Vorgange des Reiches empfiehlt es sich, daß im vorstehenden bezeichnete Vorgehen gesetzlich zu regeln. Dies geschieht durch § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfs.

Die in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Entwurfs vorgelebene Ermächtigung des Finanzministeriums ist erforderlich, um eine vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptklasse zu ermöglichen, soweit hierzu die dem Finanzministerium bereit erteilten Ermächtigungen zur Ausgabe von Schapanweihungen nicht ausreichen. Wegen der Höhe des beantragten Schapanweihungskredits bleiben vertrauliche mündliche Erläuterungen vorbehalten.